

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Sesotec GmbH

I. Allgemeines

1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Sesotec GmbH (nachfolgend „Sesotec“ genannt) gelten für sämtliche von Sesotec mit Käufern oder sonstigen Kunden (nachfolgend „Besteller“ genannt) abzuschließende Verträge, insbesondere hinsichtlich der Lieferung von Maschinen und damit zusammenhängender Leistungen. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, Sesotec hat dies ausdrücklich schriftlich bestätigt. Dies gilt auch für den Fall, dass Sesotec in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen die Lieferung ausführt oder Zahlungen auf den Kaufpreis entgegennimmt.
2. Diese AGB gelten, soweit es sich beiderseits um ein Handelsgeschäft handelt, auch für alle zukünftigen Vereinbarungen mit dem Besteller. Maßgeblich ist die jeweils bei Vertragsschluss geltende Fassung dieser AGB.
3. Die Abtretung von Rechten sowie die Übertragung von Pflichten durch den Besteller bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch Sesotec. Übernimmt ein Dritter Pflichten des Bestellers aus dem Vertrag, bleibt der Besteller uns gegenüber weiterhin vollumfänglich verpflichtet, es sei denn, Sesotec hat ausdrücklich einer befreienden Schuldübernahme zugestimmt.

II. Angebot und Vertragsschluss

1. Die Bestellung durch den Besteller gilt als verbindliches Angebot. Die Angebote von Sesotec sind bezüglich Preis, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeit freibleibend und unverbindlich und stellen lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots an den Besteller dar. Der Besteller ist an seine Bestellung 4 Wochen gebunden. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn Sesotec die Annahme der Bestellung innerhalb dieser Frist schriftlich oder in elektronischer Form bestätigt oder die Lieferung ausgeführt hat. Sesotec ist jedoch verpflichtet, eine etwaige Ablehnung der Bestellung unverzüglich nach Klärung der Lieferbarkeit schriftlich oder in elektronischer Form mitzuteilen.
2. Der Besteller ist nicht berechtigt, eine verbindliche Bestellung zu stornieren oder von dem Kaufvertrag zurückzutreten. Gesetzliche Rücktrittsrechte, die in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen ausdrücklich genannt sind, bleiben unberührt. Soll eine Bestellung oder ein abgeschlossener Vertrag dennoch auf Wunsch des Bestellers storniert werden, ohne dass ein Rücktrittsrecht besteht, ist Sesotec berechtigt, die Aufhebung des Vertrags nur gegen Schadens- und Aufwendungsersatz zu akzeptieren. Bei einem Rücktritt innerhalb von 2 Monaten vor dem vereinbarten Liefertermin kann Sesotec einen pauschalen Schadens- und Aufwendungsersatz in Höhe von 15% des Kaufpreises verlangen, bei einem Rücktritt im dritten Monat vor dem Liefertermin in Höhe von 5% des Kaufpreises. Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn Sesotec einen höheren oder der Besteller einen geringeren Schaden nachweist.
3. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, gilt für alle Verträge zur Lieferung von Maschinen und sonstigen Geräten aus dem Produktportfolio von Sesotec Kaufrecht. Sofern im Ausnahmefall eine werkvertragliche Abnahme der Liefergegenstände ausdrücklich vereinbart ist, gelten hierfür die gesetzlichen Regelungen des Werkvertragsrechts entsprechend, soweit in diesen AGB nichts anderes vereinbart ist.
4. Telefonische oder mündliche Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen oder elektronischen Bestätigung durch uns.
5. Für den Umfang der Lieferung ist die Auftragsbestätigung von Sesotec maßgebend.
6. An Kostenvoranschlägen, Angeboten, Zeichnungen und anderen Unterlagen, Daten und sonstigen Informationen behält sich Sesotec Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese dürfen Dritten nicht ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Sesotec zugänglich gemacht werden.
7. Soweit nicht anders vereinbart, gehören bei der Lieferung von Software Weiter- und Neuentwicklungen dieser Software nicht zum Lieferumfang.
8. Soweit nicht anders vereinbart ist Sesotec berechtigt, geschuldete Leistungen auch durch Dritte/Subunternehmer/Unterlieferanten erbringen zu lassen.

III. Preise und Zahlung

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung in Euro netto, ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung, Überführungskosten, Fracht und Entladung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

2. Soweit nicht anders vereinbart, ist die Zahlung zu 100% ohne jeden Abzug nach Eingang der Auftragsbestätigung auf das von Sesotec angegebene Konto zu leisten.
3. Befindet sich der Besteller mit fälligen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, die im Zeitpunkt des Verzugs mindestens 25% der gesamten Forderungen von Sesotec aus der Geschäftsbeziehung ausmachen, und bezahlt er diese Forderung nicht vollständig innerhalb einer zu setzenden Nachfrist von mindestens 2 Wochen, werden sämtliche Forderungen von Sesotec aus der Geschäftsbeziehung mit Ablauf der Nachfrist sofort zur Zahlung fällig. Auf diese Rechtsfolge wird Sesotec bei Setzen der Nachfrist ausdrücklich hinweisen. Das gleiche gilt, wenn Wechsel oder Schecks des Bestellers nicht eingelöst werden. Sesotec ist in diesen Fällen auch berechtigt, die weitere Erfüllung der Verpflichtungen nur Zug um Zug gegen Zahlung der jeweils geschuldeten Vergütung vorzunehmen oder in angemessenem Umfang Vorauszahlungen zu verlangen. Die gesetzlichen Rechte von Sesotec bei Verzug des Bestellers bleiben unberührt.
4. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
5. Zahlungen gelten als geleistet, sobald der jeweilige Betrag Sesotec auf ihrem Konto zur freien Verfügung steht.

IV. Lieferzeit, Lieferverzögerung

1. Liefertermine oder Lieferfristen sind unverbindlich, es sei denn, sie sind von Sesotec ausdrücklich als verbindlich angegeben. Werden nachträgliche Veränderungen vereinbart, ist erforderlichenfalls gleichzeitig ein Liefertermin oder eine Lieferfrist erneut zu vereinbaren. Die Einhaltung verbindlich vereinbarter Lieferfristen durch Sesotec setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragspartnern geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Mitwirkungspflichten und sonstige Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit Sesotec die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, soweit nicht Sesotec die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Selbstbelieferung zu vertreten hat. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt Sesotec dem Besteller sobald als möglich mit.
3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk von Sesotec verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Annahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
4. Der Besteller kann 4 Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist Sesotec schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Mit dieser Mahnung kommt Sesotec in Verzug. Der Besteller kann im Fall des Verzugs Sesotec auch schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen mit dem Hinweis, dass er die Annahme des Liefergegenstandes nach Ablauf der Frist ablehne. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Besteller berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Kaufvertrag zurückzutreten.
5. Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt Sesotec bereits mit Überschreitung des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug. Die Rechte des Bestellers bestimmen sich dann nach Ziffer 4 Satz 3 und 4.
6. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs von Sesotec liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit um den Zeitraum, in welchem das Leistungshindernis bestand zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Sesotec wird dem Besteller den Beginn und das voraussichtliche Ende derartiger Umstände unverzüglich mitteilen.

V. Gefahrenübergang, Abnahme, Rücktrittsrecht Sesotec

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder Sesotec noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung von Sesotec über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines unwesentlichen Mangels nicht verweigern.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Sesotec GmbH

2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die Sesotec nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Sesotec verpflichtet sich, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.
 3. Der Besteller hat das Recht, innerhalb von 8 Werktagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige den Liefergegenstand am vereinbarten Annahmestort zu prüfen und die Pflicht, innerhalb dieser Frist den Liefergegenstand abzunehmen. Weist der angebotene Liefergegenstand Mängel auf, die nach Rüge während der vorgenannten Frist nicht innerhalb von weiteren 10 Werktagen beseitigt werden, kann der Besteller die Annahme ablehnen, soweit die verbliebenen Mängel nicht nur unerheblicher Natur sind.
 4. Soweit nicht in diesen AGB anderweitig geregelt, gelten hinsichtlich der Rügeobliegenheiten des Bestellers die gesetzlichen Bestimmungen. Rügen haben in jedem Fall unter spezifischer Angabe der geltend gemachten Mängel und der Mängelsymptome, nachgewiesen durch schriftliche Aufzeichnungen oder sonstige mangelveranschaulichende Unterlagen zu erfolgen.
 5. Bleibt der Besteller mit der Annahme des Liefergegenstandes länger als 10 Werktage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige schuldhaft im Rückstand, so ist Sesotec nach Setzung einer Nachfrist von weiteren 10 Werktagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Besteller die Annahme ernsthaft oder endgültig verweigert oder auch offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Zahlung des Kaufpreises nicht imstand ist.
 6. Unter den Voraussetzungen des vorstehenden Absatz 5 kann Sesotec zusätzlich Schadensersatz in Höhe von 15% des Kaufpreises verlangen. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn Sesotec einen höheren oder der Besteller einen geringeren Schaden nachweist.
 7. Macht Sesotec von den Rechten gemäß Ziffer 5 und 6 keinen Gebrauch, so kann sie über den Liefergegenstand frei verfügen und an dessen Stelle binnen angemessener Frist einen gleichartigen Liefergegenstand zu den Vertragsbedingungen liefern.
 8. Die gesetzlichen Rechte von Sesotec bei Annahmeverzug des Bestellers bleiben unberührt.
 9. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.
- VI. Eigentumsvorbehalt**
1. Sesotec behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Ist der Besteller eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, gilt der Eigentumsvorbehalt für sämtliche Forderungen von Sesotec aus der laufenden Geschäftsbeziehung gegenüber dem Besteller. Sesotec verpflichtet sich, auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten, die er zur Verfügung gestellt hat, freizugeben, soweit sie zur Sicherung der bestehenden Forderungen nicht nur vorübergehend nicht mehr benötigt werden, insbesondere, soweit sie den Wert der zu sichernden und noch nicht getilgten Forderungen um mehr als 10% übersteigen. Die Auswahl der Sicherheiten obliegt Sesotec.
 2. Bei Zahlungsverzug ist Sesotec zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach erfolgloser Mahnung und Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Der Besteller kann kein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, es sei denn, dieses beruht auf dem Kaufvertrag. Dies gilt auch bei sonstigem rechtswidrigem Verhalten des Bestellers. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Liefergegenstandes trägt der Besteller. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 10% des Verwertungserlöses einschließlich Umsatzsteuer. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn Sesotec höhere oder der Besteller niedrigere Kosten nachweist. Der Erlös wird dem Besteller nach Abzug der Kosten und sonstiger, mit dem Kaufvertrag zusammenhängender Forderungen von Sesotec gutgebracht.
 3. Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann Sesotec den Liefergegenstand nur herausverlangen, wenn Sesotec vom Vertrag zurückgetreten ist. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller Sesotec unverzüglich zu benachrichtigen, den Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt von Sesotec hinzuweisen und alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Eigentums von Sesotec zu ergreifen. Der Besteller trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederherbeischaffung des Liefergegenstandes aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.
4. Der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers berechtigt Sesotec, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten und die umgehende Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.
 5. Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt jedoch Sesotec bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Sesotec nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Sesotec, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Sesotec verpflichtet sich jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, die Einziehungsbefugnis nicht widerrufen ist, kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist oder in sonstiger Weise die Zahlungen eingestellt hat. Sesotec kann sonst verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt, soweit nicht bereits durch Sesotec geschehen. Mit dem Eintritt eines solchen Falls erlischt das Recht des Bestellers zur Einziehung der Forderungen.
 6. Der Besteller hat die Pflicht, den Liefergegenstand während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in ordnungsgemäßem Zustand zu halten, alle von Sesotec oder von deren Unterlieferanten vorgesehenen bzw. vorgegebenen Wartungsarbeiten und erforderlichen Instandsetzungen unverzüglich – abgesehen von Notfällen – von Sesotec oder einer für die Betreuung des Liefergegenstandes von Sesotec oder deren Unterlieferanten anerkannten Werkstatt oder sonstigen Stelle ausführen zu lassen.
 7. Wird der Liefergegenstand zusammen mit anderen Waren, die Sesotec nicht gehören, weiterveräußert, gilt die Forderung des Bestellers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen Sesotec und Besteller vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.
 8. Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltssachen wird durch den Besteller stets für Sesotec vorgenommen. Wird die Vorbehaltssache mit anderen, nicht Sesotec gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Sesotec das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungsendbetrages der Vorbehaltssache zum Anschaffungspreis der anderen verarbeiteten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung. Werden Waren von Sesotec mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, überträgt der Besteller Sesotec anteilmäßig Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört. Der Besteller verwahrt das Eigentum oder Miteigentum unentgeltlich für Sesotec. Für die durch die Verarbeitung, Umbildung, Verbindung oder Vermischung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltssache.
- VII. Mängelansprüche des Bestellers**
1. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind oder Sesotec für bestimmte Eigenschaften ausdrücklich eine Garantie oder Beschaffenheitszusage übernimmt. In den Unterlagen und Bedienungsanleitungen angegebene Werte sind unverbindliche Schätzwerte. Die konkret erreichbaren Werte können hiervon abweichen und sind abhängig von der Beschaffenheit der verwendeten Produkte sowie den äußeren Einflüssen und Bedingungen am Standort.
 2. Aufgrund öffentlicher Äußerungen durch Sesotec, von Unterlieferanten, Importeuren oder sonstigen Sesotec zuzurechnenden Dritten haftet Sesotec nicht, wenn Sesotec die Äußerungen nicht kannte und nicht kennen musste, die Aussage im Zeitpunkt der Kaufentscheidung bereits berichtigt war oder wenn und soweit der Besteller nicht nachweisen kann, dass die Aussagen seine Kaufentscheidung beeinflusst haben.
 3. Soweit nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, haftet Sesotec nicht für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Sache nur unerheblich mindern. Ein unerheblicher Mangel liegt insbesondere vor, wenn der Fehler in Kürze selbst verschwindet oder vom Besteller selbst mit ganz unerheblichem Aufwand beseitigt werden kann.
 4. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen für Mängel und Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind, soweit sie nicht von Sesotec zu vertreten sind:
 - Bestimmung von Konstruktion oder Material durch den Besteller
 - Fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte
 - Fehlerhafte Bedienung oder Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Sesotec GmbH

- Nichteinhaltung von Betriebsanleitungen und Wartungsvorschriften
 - Unsachgemäßer Gebrauch oder Überbeanspruchung des Geräts
 - Natürlicher Verschleiß
 - Einbau von Fremtteilen (Produkte anderer Hersteller), die nicht in der Betriebsanleitung oder durch ausdrückliche und schriftliche Erklärung von Sesotec genehmigt sind
 - Zerlegung oder Veränderung des Vertragsgegenstandes durch den Besteller oder Dritte ohne Zustimmung von Sesotec
 - Fehlerhafter Einbau und die nicht ordnungsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes
5. Ansprüche des Bestellers wegen eines Mangels setzen im Falle des Handelskaufs voraus, dass dieser die gelieferten Produkte unverzüglich nach Gefahrübergang untersucht und offene Mängel Sesotec unverzüglich angezeigt hat.
6. Für die Abwicklung von Ansprüchen wegen Mängeln gilt folgendes.
- a) Der Besteller hat die Ansprüche beim Verkäufer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
 - b) Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von Sesotec durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
 - c) Ersetzte Teile werden Eigentum von Sesotec. Bei Abwicklung von Gewährleistungsvorgängen mit ausländischen Kunden übernimmt Sesotec grundsätzlich keine Zolkkosten und sonstige besondere Kosten, die mit dem Einsatzort bzw. Ausfuhrland der Kaufgegenstände zusammenhängen.
 - d) Ist der Besteller Unternehmer, so schuldet Sesotec im Falle der Ersatzlieferung nur die Lieferung einer mangelfreien Sache, nicht jedoch den Ausbau der mangelhaften und den Einbau der mangelfreien Sache oder den Ersatz der hierfür anfallenden Kosten.
 - e) Für die Durchführung der erforderlichen Nacharbeit ist Sesotec nach Terminabsprache entsprechende Zeit und Gelegenheit einzuräumen. Sesotec behält sich vor, die Nacharbeit in der ihr geeignet erscheinenden Werkstatt vornehmen zu lassen.
 - f) Für Nachbesserung, Ergänzung oder Austausch von gelieferten Teilen beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab dem Zeitpunkt der Nacherfüllung.
 - g) Bei Fremtteilen, die Gegenstand des Kaufvertrags sind, hat sich der Besteller wegen Nachbesserung zunächst an den jeweiligen Zulieferer zu wenden. Nachbesserungsansprüche gegen Sesotec hat der Käufer nur, wenn der Hersteller/Importeur oder Zulieferer nicht innerhalb angemessener Zeit nachbessert.
 - h) Der Besteller hat Sesotec alle notwendigen Informationen und Auskünfte zur Mangelerforschung und -beseitigung zur Verfügung zu stellen. Solange der Besteller dieser Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, kann Sesotec die Nacherfüllung verweigern.
 - i) Schlägt die Nacherfüllung fehl, bleibt das Recht des Bestellers unberührt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung (Herabsetzung der Vergütung) zu verlangen.
 - j) Der Besteller trägt die angemessenen Kosten einer unberechtigten Geltendmachung von Mängelrechten (z.B. wenn der Liefergegenstand keinen Mangel aufweist).
7. Alle Ansprüche wegen eines Mangels verjähren, vorbehaltlich der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 und 479 BGB, innerhalb von einem Jahr ab Auslieferung bzw. Abnahme, es sei denn, Sesotec haftet nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften für einen längeren Zeitraum. Für innerhalb der vorgenannten Gewährleistungsfrist geltend gemachte, aber nicht beseitigte Fehler wird bis zur Beseitigung des Fehlers Gewähr geleistet; solange ist die Verjährungsfrist für diesen Fehler gehemmt. Sie endet jedoch in diesen Fällen 3 Monate nach Erklärung von Sesotec, der Fehler sei beseitigt oder es liege kein Fehler vor, jedoch nicht vor Ende der in Satz 1 dieser Ziffer genannten Frist. Die Regelung in Ziffer VII 6. f) bleibt hiervon unberührt.
- Soweit nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, ist die Gewährleistung bei Lieferungen von seit mindestens einem Jahr nicht mehr im aktuellen Sesotec-Lieferportfolio enthaltenen sowie von gebrauchten Geräten oder Ersatzteilen ausgeschlossen.
8. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche bleiben unberührt, soweit nicht nach Ziffer VIII. ausgeschlossen. Etwaige gesetzliche Rückgriffsansprüche des Bestellers bleiben ebenfalls unberührt.

VIII. Haftung

1. Ansprüche auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, Sesotec ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen oder Sesotec haftet für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
2. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, wenn der Schadensersatzanspruch aus der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten resultiert. Vertragswesentliche Pflichten sind dabei nur solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des jeweiligen Vertrages erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Besteller in besonderem Maße vertrauen durfte. Sofern Sesotec fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist ihre Ersatzpflicht auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens beschränkt.
3. Unberührt bleiben die Haftung bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
4. Soweit die Haftung von Sesotec ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Organe, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
5. Der Besteller ist verpflichtet, Schäden und Verlust, für die Sesotec aufzukommen hat, ihr unverzüglich schriftlich anzuzeigen oder von ihr aufnehmen zu lassen.

IX. Softwarenutzung

1. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches, nicht unterlizenzierbares Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird ausschließlich zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.
2. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien verbleiben bei Sesotec bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

X. Allgemeines, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Sollten einzelne der in diesen AGB oder den sonstigen vertragsrelevanten Unterlagen (z.B. Angebot, Auftragsbestätigung) von Sesotec enthaltenen Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Geltung der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Sesotec und der Besteller verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem von ihnen Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt im Fall einer Lücke.
2. Für alle Verbindlichkeiten aus dem Liefervertrag ist Schönberg Erfüllungsort, soweit nicht ein anderer Erfüllungsort vereinbart ist.
3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Sesotec und dem Besteller gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und aller sonstigen kollisionsrechtlichen Normen.
4. Soweit der Besteller ein Kaufmann ist und der Liefervertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Liefervertrag das für den Sitz von Sesotec zuständige Gericht. Sesotec ist jedoch berechtigt, auch am Sitz des Bestellers oder jedem anderen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand Klage zu erheben.